

124/AB

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Ute Apfelbeck und Genossen vom 1. Februar 1996, Nr. 76/J, betreffend Anzeigen gegen Beamte des Zollamtes Graz, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Wie mir berichtet wird, muß der in der Anfrage dargestellte Sachverhalt in folgenden Punkten richtiggestellt werden:

- Der Vorstandstellvertreter des Hauptzollamtes Graz hat eine Information durch Rudolf S. immer bestritten. Die Interne Revision des Bundesministeriums für Finanzen, die ich mit der Überprüfung des Sachverhaltes beauftragt habe, fand keinerlei Anzeichen dafür vor, dies zu bezweifeln.

- Die Staatsanwaltschaft Graz hat das Verfahren bereits wenige Tage nach Erstattung der Anzeige gemäß § 19 Strafprozeßordnung zurückgelegt. Auf welche Erhebungen die Staatsanwaltschaft diese Entscheidung gestützt hat entzieht sich meiner Kenntnis.

- Rudolf S. wurde zwar von der Verantwortung eine Dienststelle zu leiten mit seinem Einverständnis entbunden, eine Versetzung auf einen niederwertigen Arbeitsplatz erfolgte aber nicht.

Zu 2.:

Der Sachverhalt ist dem Bundesministerium für Finanzen seit 9. November 1995 bekannt.

Zu 3.:

Wie mir berichtet wird, wurde der Verdacht am 9. November 1995 durch die Sicherheitsdirektion Graz dem Präsidenten der Finanzlandesdirektion für Steiermark mitgeteilt. Gleichzeitig ersuchte die Sicherheitsdirektion Graz um Unterstützung bei den Erhebungen.

Zu 4.:

Diese Frage kann durch das Bundesministerium für Finanzen nicht beantwortet werden, da der Sachverhalt - wie erwähnt - von den Sicherheitsbehörden erst am 9. November 1995 mitgeteilt wurde.

Zu 5. bis 7.:

Die Sonderkommission wurde durch die Sicherheitsdirektion Graz eingesetzt. Entsprechende Anfragen wären daher, wofür ich um Verständnis ersuche, an den Bundesminister für Inneres zu richten.

Zu 8.:

Den Beamten wird die Vollendung des Mißbrauches der Amtsgewalt gemäß § 302 des Strafgesetzbuches in 376 Fällen vorgeworfen.

Zu 9.:

Die Androhung der Untersuchungshaft aufgrund des Ermittlungsergebnisses und der Verdacht der Geldannahme führte zu den vorläufigen Suspendierungen. Die Aufhebung der Suspendierungen erfolgte durch die weisungsfreie Disziplinarkommission.

Zu 10.:

Es sind derzeit keine weiteren Suspendierungen vorgesehen.

Zu 11.:

Dem Land Steiermark ist kein Schaden erwachsen, weil diesem die Zolle nicht zufließen. Ein Schaden der Republik Österreich könnte nur aus dem Zinsverlust herrühren, der durch die verspätete Zahlung der Eingangsabgaben entstand. Dieser Zinsverlust ist schwer bezifferbar, weil ja auch im Normalfall vorkommende Verfahrensfristen zu beachten sind.

Zu 12.:

Die Zollverwaltung geht davon aus, daß durch Neubesetzungen bei den betreffenden Inspektionsorganen und Neufassung der Inspektionsvorschriften ausreichend Vorsorge getroffen wurde, um in Hinkunft derartige Vorkommnisse zu vermeiden.

Zu 13.:

Aus dem mir vorliegenden Bericht ergibt sich weiters, daß aus heutiger Sicht die Angelegenheit bereits vor drei Jahren aufgeklärt hätte werden können, wenn dem Schreiben von Rudolf S. mehr Gewicht beigemessen worden wäre. Da in diesem Schreiben jedoch die entscheidenden Fakten in einer Anzahl zum Teil nicht nachvollziehbarer Behauptungen und belangloser Klagen versteckt waren, widmete man ihnen von Seiten der Finanzlandesdirektion, auch im Vertrauen auf die schriftliche Distanzierung durch Rudolf S. selbst und die Zurücklegung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft, nicht die nötige Aufmerksamkeit.

Zu 14.:

Diese Untersuchung hing nicht unmittelbar mit den Vorkommnissen vor drei Jahren zusammen. Rudolf S. hatte sich in zahlreiche Auseinandersetzungen mit seinem Vorgesetzten und allen Mitarbeitern verstrickt. Das Gutachten sollte klären, inwieweit Rudolf S. den Ansprüchen seiner Dienststelle psychisch noch gewachsen sei.

Zu 15. bis 17.:

Rudolf S. wurde nach einem eingehenden beratenden Gespräch mit dem Leiter der Geschäftsabteilung 3 der Finanzlandesdirektion mit seinem Einverständnis in die Rechtsmittelabteilung des Hauptzollamtes Graz versetzt. Dies brachte für ihn keinerlei wirtschaftliche Nachteile mit sich. Bei der Auswahl dieser Funktion wurde darauf Bedacht genommen, das Fähigkeitsprofil des Rudolf S möglichst genau zu treffen.

Rudolf S. füllt diese Funktion noch immer aus, die im übrigen mit Wirkung vom 1. Juli 1995 aufgrund des EU-Beitrittes und der damit verbundenen komplexen Rechtsmaterien erheblich aufgewertet wurde. Rudolf S. kann auf diesem Arbeitsplatz den Amtstitel Amtsdirektor und damit den für ihn als B-Beamten höchsten Dienstrang erreichen.

Es besteht keine Veranlassung Rudolf S. zu rehabilitieren, weil er nicht gemäßregelt worden ist.